

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.12.2008
Dezernat II	Amt II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0401/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.01.2009	nicht öffentlich
Stadtrat	22.01.2009	öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA über die Ausreichung einer Pfändungsurkunde

Grundlage der Eilentscheidung:

Die Notwendigkeit der Eilentscheidung gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA ergibt sich daraus, dass gemäß Schreiben der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vom 16.12.2008 (Anlage) die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft für den Monat Dezember 2008 nicht mehr gesichert war.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bis zum 16.12.2008 hatte die Landeshauptstadt den Kontokorrentrahmen bei der Bank für Sozialwirtschaft (BfS) in Höhe von 1,0 Mio. EUR mit einer Pfändungsurkunde in Höhe von 500 Tsd. EUR über ein in gleicher Höhe bei der Stadtsparkasse Magdeburg vorhandenes Guthaben der Landeshauptstadt abgesichert.

Mit Schreiben vom 16.12.2008 teilte die Gesellschaft mit, dass zur Sicherung der Liquidität der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH und insbesondere zur Sicherung der anstehenden Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter im Dezember 2008 der Kontokorrentrahmen auf 1,5 Mio. EUR erhöht werden muss. Dafür fordert die BfS zusätzliche Sicherheiten in Form einer Erhöhung der Absicherung durch die Landeshauptstadt auf 1,0 Mio. EUR.

Aus den vorstehend genannten Gründen hat der Oberbürgermeister bezüglich der von der BfS geforderten zusätzlichen Sicherheiten verfügt, dass der BfS mit Datum vom 18.12.2008 eine bis 20.01.2009 befristete Pfändungsurkunde über 1,0 Mio. EUR über ein in gleicher Höhe bei der Stadtsparkasse Magdeburg vorhandenes Guthaben der Landeshauptstadt Magdeburg ausgehändigt wird.

Zimmermann

